

**Merkblatt für ein amtsärztliches Zeugnis  
zum Antrag auf Nachteilsausgleich gem. § 16 NotFV**

Es wird gebeten, diese Hinweise bei der Erstellung eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Vorlage bei dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung bei der Bundesnotarkammer wegen eines Antrags auf Nachteilsausgleich zu berücksichtigen. Sollten darüber hinaus offene Fragen zu klären sein, bitten wir, rechtzeitig mit dem Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung, ggf. auch telefonisch Kontakt aufzunehmen.

Gemäß § 16 Notarfachprüfungsverordnung (NotFV) kommt in Betracht, behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, die regelmäßig fünf Stunden beträgt, auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu zwei Stunden für jede Aufsichtsarbeit zu verlängern.

In der mündlichen Prüfung ist vor einem Prüfungsgruppengespräch, das für jeden Prüfling mit etwa einer Stunde anzusetzen ist, ein Vortrag von zwölf Minuten Dauer zu halten. Die Vorbereitungszeit auf diesen Vortrag beträgt eine Stunde und kann gemäß § 16 Satz 2 NotFV je nach Schwere der Behinderung um bis zu eine Stunde verlängert werden.

Darüber hinaus kommt in Betracht, Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Personen berücksichtigen, auf Antrag zuzulassen

Aus dem amtsärztlichen Zeugnis muss sich gemäß § 16 Satz 5 NotFV ergeben, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungszeit oder Vorbereitungszeit einzuhalten.

Entsprechendes gilt für den Fall, dass eine zeitweilige Erkrankung vergleichbare Folgen mit sich bringt.

Kosten für das amtsärztliche Zeugnis werden vom Prüfungsamt für die notarielle Fachprüfung nicht übernommen.

Auszug aus der Notarfachprüfungsverordnung des Bundesministeriums der Justiz vom 7. Mai 2010 (BGBl I, S. 576):

§ 16

**Nachteilsausgleich**

Die Leitung des Prüfungsamtes kann behinderten Prüflingen die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu zwei Stunden für jede Aufsichtsarbeit verlängern. Sie kann für die mündliche Prüfung behinderten Prüflingen die Vorbereitungszeit für den Vortrag auf Antrag je nach Schwere der Behinderung um bis zu eine Stunde verlängern. Hilfsmittel und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter, die die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigen, können durch die Leitung des Prüfungsamtes auf Antrag zugelassen werden. Die Anträge nach Satz 1 bis 3 sind gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung zur notariellen Fachprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. Dem Prüfungsamt ist auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem im Falle von Satz 1 und Satz 2 auch hervorgeht, inwieweit die Behinderung die Fähigkeit des Prüflings einschränkt, die vorgeschriebene Bearbeitungszeit oder Vorbereitungszeit einzuhalten.